## Vermiet- und Geschäftsbedingungen

1. Gültigkeit
Für alle Vermietungen und Rechtsgeschäfte mit uns sind folgende Bedingungen maßgebend, soweit im
Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Auf Privatpersonen und Verbraucher
sind diese Vermietungs- und Geschäftsbedingungen insoweit gültig, soweit die einzelnen Klauseln gegenüber
Privatpersonen und Verbrauchern nach dem BGB anwendbar sind. Die Bedingungen gelten auch für alle
zukünftigen Vermietungen und Rechtsgeschäfte selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen
Vertrages nicht ausdrücklich nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird. Sollte
eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die
dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschafflichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise
am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.
Die Vermiet- und Geschäftsbedingungen sind darüber hinaus golltig mit Zusendung einer
Auftragsbestätigung, welche parallel zum Auftrag an dem Mieter verschickt wird, insbesondere dann, wenn
bei Übergabe des Leihgerätes ein Miet-/Übergabeprotokoll nicht unterzeichnet wird, da der Vermieter nach
Rücksprache mit dem Mieter das Leihgerät ohne Anwesenheit des Mieters an einen von diesem
vorgegebenen Einsalzort oder dessen Betriebsstätte verbringt und anliefert.

vorgegebenen Einsatzurt oder dessen Betriebsstätte verbringt und anliefert.

2. Betriebsanleitung, Bedienungshinweise, Verhalten bei Unfallen, Nutzungsberechtigung |
Jedem Mieter oder einen durch ihn Beauftragten werden bei Abholung des Mietgegenstands eine Bedienungsanleitung sowie weitere Bedienungs- und Wartungshinweise übergeben. Der Mieter oder sein Beauftragter sind verpflichtet, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und die Hinweise zu beachten. Verletzt er diese Obliegenheit, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden. Es ist völlig ungeachtet der Frage, ob ein Gerät durch einen Mieter direkt oder durch einen von ihm Beauftragten ausgelichen Dew. oder diesem ausgehändigt wird, Aufgabe des Mieters/Auftraggeber den von ihm mit der Nutzung des Mietgeräts betrauten Mitarbeiter/Beauftragten hinsichtlich des Einsatzes der Gerätschaften zu unterweisen und die einzelnen Mitarbeiter und mit der Nutzung Getzeuten und die die Unfallverhütungsvorschriften, auf eine Betriebssicherheitsverordnung und auf Verhalten bei Unfallen hinzuweisen. Eine mangelhafte und unterhübene Einweisung und Unterweisung hinsichtlich der vorbenannten Vorschriften führt ebenfalls zu einer Haftung des Mieters sowohl gegenüber dienen Beauftragten sich sein den Wertmieter als auch gegenüber dienen Beauftragten. Sofern und soweit für die Bedienung von gemieteten Geräten insbesondere bei Hubarbeitsbühnen und Staplern TÜV-Zertflikate zur Nutzung, Fahrerlaubisse oder sonstige Leglitmationen notwendig sind, hat der Mieter/dessen Beauftragter sicherzusstellen und zu verantworten, dass der jeweilige Bediener im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis ist und garantiert dies mit Durchführung der Nutzung gegenüber dem Vermieter einer entsprechenden Erlaubnis ist und garantiert dies mit Durchführung der Nutzung gegenüber dem Vermieter.

Vermieter.

3. Umfang unserer Verpflichtung, Nebenabsprachen
Maßgebend für unsere Verpflichtung ist ausschließlich der Inhalt der schriftlichen Vereinbarung, Diese gilt
als abschließende Vereinbarung, soweit nicht bewiesen wird, dass zusätzliche Absprachen bewusst nicht
aufgenommen werden. Telefonische oder mündliche Ergänzungen oder Abänderungen werden erst mit
unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Erforderliche Abschrankungen und die Einholung evtl.
erforderlicher Behördengenehmigungen gehören, ohne ausdrucklich gesonderten Auftrag, nicht zu unseren
Leistungsumfang. Bet durch unser Personal ausgeführten Arbeiten gilt ausschließlich die schriftliche
Vereinbarung, Der Mieter allein trägt die Verantwortung und Haftung für die Geeignetheit der Maschine zum
vom Mieter vorgesehenen Zweck/Einsatzbereich. Wir sind nicht verpflichtet, eine Überprüfung dahin
gehend vorzunehmen, ob die vom Mieter bestellte Maschine auch für seine Zwecke geeignet ist. Für ein
etwaiges Beratungsverschulden haften wir nur bei vom Mieter zu beweisendem Vorsatz oder grober
Fahrlässigkeit.
Sofern die Fa. Rank im Rahmen der Gerätevermietung auch Personal bereitstellt, so handelt dieses Personal
auf Weisung des vom Besteller vor zu haltenden Weisungsberechtigten vor Ort. Auch in diesem Fall ist die
Haftung der Fa. Rank ist Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das Personal der Fa. Rank ist berechtigt, auf Weisungen die Durchführung der Arbeit dann zu verweigern, wenn nach deren Einschätzung
und Erfahrung im Umgang mit jedmöglichen Gerät die Gefahr eines Schadens realisiert wird oder die
außeren Umsände eine Durchführung der Arbeit unmöglich oder für gefährlich erscheinen lassen. Auch in
diesem Fall hat der Auftragebers oder eines Dritten die Haftung ausgeschlossen, wenn auf Weisung
gearbeitet wurde.
Sollte im Einzeflal die Fa. Rank nicht nur eine Dienstleistung auf Weisung, sondern einen Leistungserfolg
schuldete. Leistung definieren, damit die Fa. Rank eine Kalkulation des Auftrages vornehmen kann. In
diesem Fall sind auch die Rahm

diesem Fall sind auch die Rahmenbedingungen vorzugeben und dann tatsächlich vor Ort auch einzuhalten, damit die Fa. Rank die vertragliche Verpflichtung gebühren derfüllen kann.

4. Einsatz, Rückgabe

Soweit von uns Bedienungspersonal gestellt wird, ist der Mieter verpflichtet, uns auf Bauten im Einsatzbereich wie Kanāle, Schachtabdeckungen, Tiefgaragen sowie auf evtl. Gewichtsbeschränkungen von Straßenbauten unaufgefordert hinzuweisen bzw. sich als Selbstfahrer zu informieren. Unsere Geräte dürfen nur unter Beachtung der jeweiligen Bedienungsanleitung und der gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden. Sandstrallarbeiten sind grundsätzlich untersagt. Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten. Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren, sowie alles zu verneiden, was zu einem die – bei sorgfältigem Einsatz unvermeidlicher – Abnutzung übersteigenden Verschleiß oder Beschädigung führt. Dzuz gehört insbesondere auch die Vorsorge vor möglichen Beschädigungen durch Dritte, auch aufgrund von Tätigkeiten sonstiger am Einsatzort arbeitenden Firmen. Das Gerät ist entsprechenden Zustand ohne Beschädigung zurück zu geben, und zwar in gereinigtem und vollgetanktem Zustand. Entspricht das Gerät ehe Rückgabe nicht diesem Zustand, hat der Mieter uns die Kosten zu ersetzen, die aufzuwenden sind, um diesen Zustand herzustellen, uns insbesondere die Kosten der Betankung des Fahrzuges zu ersetzen. Rückgabe bedeutet die Übergabe des Geräts am von uns genannten Bestimmung ort bzw. auf dem Firmengrundstück innerhalb unserer Geschäftszeiten (7.00 – 18.00 Uhr). Für Beschädigungen, die das Gerät erleidet, währende es vom Mieter außerhalb unseres Firmengrundstücks abgestellt wirft, haftet der Mieter. Wir sind nicht verpflichtet, dem Mieter vorher eine Abbildemöglichkeit (z. B. Fristsetzung mit Abbehnungsandrohung) einzuräumen. Der Mieter hafte auch für seine Erfüllungs- und Verpflichtungsgehilfen. Im Falle

Vereinbarungen. Eine Rücknahme erfolgt nur während unserer Geschäftszeit, soweit ein anderer Rückgabetermin nicht ausdrücklich bei der Übergabe des Geräts vereinbart wurde.

5. Angebote, Preise, Berechnung und Zahlung
Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich für die Gestellung des betriebsbereiten Geräts (bei Selbstfahrervermietung zuzüglich Versicherungsgebühr und Betriebsstoff sowie Kosten für Anlieferung und Abholung) und – soweit vereinbart – eines vom Vermieter gestellten Bedienungsmannes. Zusätzliches Personal, Werkzeuge und Maschinen werden gesondert berechnet. Soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote für den Einsatzzeitpunkt ausdrücklich Sonderpreise oder Festpreise vereinbart wurden, sind wir berechtigt, der Abrechnung unsere jeweils zum Einsatzzeitpunkt gültige Preisliste zu Grunde zu legen, die in diesem Falle als vereinbart gelten. An- und Abfahrt richtet sich nach dem Zeitbedarf ab und bis zu unserem Betriebshof und wird entsprechend unserer gültigen Preisliste zu Grunde zu legen, die in diesem Falle als vereinbart gelten. An- und Abfahrt richtet sich nach dem Zeitbedarf ab und bis zu unserem Betriebshof und wird entsprechend unserer gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Die zum Einsatzzeitpunkt gültige Preisliste kann auf Verlangen beim Vermieter eingesehen werden. Bei Vermietung inkubsive veentueller Personalgestellung wird im Angebot jeweils der Kostensatz pro Arbeitsstunde angegeben und dann nach tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Ist im Einzeffalt om der Fa. Annak der Gesamaturtrag alkalulert und im Angebot zugrunde gelegt, so erfolgt die tatsächliche Abrechnung mangels Vereinbarung eines Festpreises auch hier entsprechend dem tatsächlichen Aufwand, wobei der Mehraufwand zur Kallkalton entsprechend den stundenweisen Grundlagen der Kalkulation abgerechnet wird. Übernehmen wir gesondert die Abschrankung und/oder die Einholung behördlicher Genehmigungen, sowerden die entstehenden Kosten

von 7 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens 10 % zu berechnen. In gleicher Höhe stehen uns Verzugszinsen zu. Wir sind außerdem berechtigt, evtl. noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten und ein etwa noch beim Mieter befindliches Gerät auf seine Kosten abzuholen und darüber anderweitig zu refügen. Die uns aus dem Vertragserbaltnist zustehenden Ansprüche bleiben davon unberührt jedoch werden die Beträge, die uns innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Verneitung zulließen, nach Abzug der durch die Räckholung und Neuwermietung entstandenen Kosten, abgerechnet. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich entsprechend. Außerdem entfällt jede Verpflichtung zur Zahlung einer etwa vereinbarten Vertragsstrafe. Wir können auch nach unserer Wahl entweder die weitere Zuverfügungstellung von Geräten von der vollständigen Bezahlung des entsprechenden Auftragswertes abhängig machen, der nach unserer Wähl ohne jedweden Erstatznaspruch des Mieters von der Erfüllung ganz oder tellweise zurückreten und als Ersatz eine Pauschale von 25 % des Auftragswertes berechnen, soweit wir keinen höheren Schaden nachweisen oder der Mieter anchweist, dass kein oder ein wessentlich niedrigerer Schaden entstanden sel. Eine Aufrechnung der Gegenleistung des Mieters mit Ansprüchen gegen uns ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht, die Gegenleistung ganz oder tellweise zurück zu halten. Sofern bei den ausgelichenen Gerätschaften trypischerweise bei der Benutzung Abnutzungserscheinungen auftreten, die vom Mieter zu tragen sind, weil sie typische Verschleißerscheinungen darstellen, kann die Fax Rank eine Kaution in Höhe der zu erwartenden Abnutzungskosten verlangen.

### 6. Fristen und Termine

6. Fristen und Termine Wir bemühen uns, die genannten Geräte zu den vorgegebenen Terminen bereit zu stellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich als Fixtermine gekennzeichnet sind, sind sie grundsätzlich unverbindlich. Auf jeden Fall haften wir auf Ersatz des Folgeschadens nur, wenn der Termin aus vorstätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten unserer Mitarbeiter nicht eingehalten wird, und auch dann nur begrenzt auf das Zehnfache des auf die Verspätungszeit anfallenden Mietzinses. Abtrennbare Teile unserer Leistungen sind bezüglich Terminen und Fristen jeweils gesondert anzusehen. Für höhere Gewalt, Unfälle, Schäden und dergleichen, die eine Terminverzögerung ergeben bzw. Ausfall eines Gerätes verursachen, haften wir nicht. Wir bemühen uns jedoch in angemessener Frist ein Ersatzgerät zu stellen.

Wir bemidnen uns jedoch in angemessener Frist ein Ersatzgerät zu stellen.

7. Gewährleistung, Haftung und Versicherungsschutz
Soweit nicht in vorstehenden Bestimmungen der Umfang unserer Haftung und Gewährleistung bereits geregelt ist, gilt folgendes:
Beanstandungen missen unwerzüglich, längstens innerhalb 2 Arbeitstagen schriftlich vorgebracht werden. Bei später erhobenen Beanstandungen ist jeder Anspruch ausgeschlossen. Sind Mängel/Beanstandungen misen gerät auf eine fehlerhafte/vertragswidrige Behandlung des Geräts unter Missachtung der Bedienungsanleitung und/oder der Verpflichtung aus Ziff. 4 zurückzufüren, hat der Mieter uns alle Kosten inkl. etwaiger Fahrtkosten zu ersetzen, die im Zuge der Behebung derartiger Mängel/Beanstandungen, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerigt werden; insbesondere stehen dem Mieter hinschtlich derartiger Mängel keinerlei Gewährleistungsrechte zu. Sonstige bei Übergabe vorhandene Mängel, die unwerzüglich gerügt werden, werden von uns auf unsere Kosten behöben, alternativ sind wir nach unserer Wahl berechtigt, dem Mieter einen gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, Jeder Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden, ist ausstrücklich ausgeschlossen; dies gilt auch bei Ausfall eines Gerätes während der Mietdauer. Auf jeden Fall haften wir nur, wenn uns der Mieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist. Für Schäden, die mit dem Gerät Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Er stellt uns insoweit von jedweden Ansprüchen Dritter, ganz gleich auf welcher Rechtsgrundlage diese beruhen, frei. Eine Häftpllichtversicherung von Seiten des Vernügung des Schädens nach unsere Ansprüche gegen den Dritten einschließlich ein. Aus zu haben des sen dussält laben Dritte den Unfall einstschenden Schäden an Gerät sowie für den Schäden aus dessen Ausfall. Haben Dritte den Unfall einstschenden Schäden an Gerät sowie für den Schäden aus dessen Ausfall. Haben Dritte den Unfall einstschenden Gerät

Prospekten ersichtlichen Zusatzwersacherungen gegen Brand, Diebstahl und Vandalismus ggf. mit Selbstbeteiligung abzuschließen. Der Vermieter bietet an und empfieht den Abschluss einer separaten Versicherung nach separaten vorn Mieter oder dessen Beauttragten zu unterzeichnenden Versicherungsbedingungen im Rahmen der Anmietung einzelner Gerätschaften. Es gelten in diesem Zusammenhang die im Versicherungsvertrag vereinbarten Bedingungen zusätzlich und ergänzend zum Inhalt dieser allgemeinen Geschätsbedingungen. Soweit der Mieter empfohlene Versicherungsnazend zum Inhalt dieser allgemeinen Geschätsbedingungen. Soweit der Mieter empfohlene Versicherungen nicht abschließt, verzichtet er gegenüber dem Vermieter auf jegiliche Ansprüche, die bei abgeschlossener Versicherung unter den Versicherungsschutz gefallen wären, bzw. auf Einwendungen, die sich bei Eintrittspflicht der Versicherung erübrigt hätten. Versicherungen werden zu den jeweils marktüblichen Bedingungen im Namen des Mieters direkt mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Der Mieter hirt die Sen Mieters direkt mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Der Mieter hirt die Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag eigenverantwortlich zu beachten. Der Mieter halt, für die Selbstbeteiligung und darüber hinaus, auch bei Abschluss der Volldeckung, in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen.

3 Dermäßige Benutzung (Zilf. 4) und Bruch.

4 Dermäßige Benutzung (Zilf. 4) und Bruch.

5 Dermäßige Benutzung (Zilf. 4) und Bruch.

- durchgeführten Kontrollen.

- durchgeführten Kontrollen.

  Weitervermietung des Fährzeugs oder Überlassung an einen nicht berechtigten Fahrer.
  Fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung sowie
  Fahrten unter Einwirkung von Alkohol.
  Aufgrund des mit der Übernahme vom Mieter bestätigten ordnungsgemäßen Zustandes
  von Gerät und Fahrzeug, insbesondere Bereifung, trägt der Mieter das ausschließliche
  Risiko von Reifenschäden. Reifenschäden sind durch die Maschinen-Zusatzversicherung
  nicht abgedeckt und sind daher anch Maßgabe vorstehenden Satzes zu ersetzen.
  Schäden durch die besonderen Gefahren des Einsatzes
  au] auf Wasserbaustellen.
- f)

1) Schaden durch die besonderen Gelahren des Einsatzes aa) auf Wasserbaustellen, bb) im Bereich von Gewässern, cc) auf schwimmenden Fahrzeugen, dd) bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage. dd) bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage.

Dem Mieter obliegt der Beweis, dass er den Schaden in den Fällen a) bis f) nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Auf jeden Fäll haftet der Mieter für das Verhalten seines Fährers wie für das eigene. Werden Maschinen, die von unserem Personal gefahren werden, ohne deren Verschulden beschädigt, haftet der Mieter.

Mieter. Bezogen auf den Versicherungsschutz wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme einer Versicherung über den Vermieter der Versicherungsschutz abweichend zu der Nutzungszeit nach der die Miete abgerechnet wird durchgehend bezahlt werden muss, was dazu führen kann, dass wenn der Mietgegenstand über einen längeren Zeitraum, z. B. über ein Wochenende oder über Feiertage gemietet wird, der Versicherungsschutz dann auch über diesen Zeitraum durch den Mieter bezahlt werden muss. Im Übrigen ergeht Hinweis, dass eine Kaskoversicherung nur auf ausdrückliche Vereinbarung als abgeschlossen gilt.

# 8. Abtretung von Ansprüchen

B. ADTECHING YOU AND THE MEDICAL PROPERTY AND

9. Weitervermietung und Fahrer
Eine Weitervermietung durch den Mieter ist ausgeschlossen. Berechtigte Fahrer sind im übrigen, unter der
Voraussetzung eines gültigen Führerscheins, Betriebs- und Familienangehörige des Mieters, falls sie zuvor
ordnungsgemäß eingewiesen wurden. Bei Selbstfahrern haftet der Mieter grundsätzlich für alle gegen uns
gestellten Ansprüche, die beim Betrieb der Maschine entstehen können, z. B. gegen die
Straßenverkehrsordnung usw.

10. Mietzeit

Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Vertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung vor. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die vertraglich niedergelegten Pflichten, eine vertragswidrige Nutzung oder die Nichtzahlung von Abschligsrechnungen.

Der Mieter ist verpflichtet, uns die Rickleiferung des Mietgegenstandes rechtzeitig vorher anzuzeigen, und zwar spätestens bis 14.00 Uhr des Vortages der beabsichtigten Rücklieferung bzw. bei 1-tägigem Einsatz des Rückgabetages (Freimeldung)- Ansonsten sind wir berechtigt, dem Mieter auch den nächsten Tag noch zu berechnen. Unter Berücksichtigung fristgerechter Freimeldung endet die Mietzeit an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand an uns oder einen von uns Beauftragten zurückgegeben wird oder auf einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit.

Mietzeit.
Sofern nach Ablauf einer Mietdauer der Mieter eine Verlängerung der Mietzeit wünscht, so kommt eine Verlängerung nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zwisschen den Parteien zu Stande. Der Mieter hat keinen Anspruch auf eine zur Verfügungstellung des Mietgegenstandes über die vereinbarte Mietdauer hinaus. Sofern sich aber die Parteien auf eine längere Mietdauer verständigen, so sind mangels anderweitiger Vereinbarung grundsätzlich die üblichen Preise der Fa. Rank für die Einzelvermietung nach Tagen, Wochen oder Monaten vereinbart.

11. Gerichtsstand und rechtliche Vereinbarungen
Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten – auch aus Wechsel und Scheckprozessen – ist ausschließlich Weiden, soweit dies gesetzlich vereinbart werden kann.
Die Parteien legen fest, dass abweichend von den mietrechtlichen Verjährungsregeln im Bereich dieses Geschäfts die allgemeinen Verjährungsgrundsätze gelten mit der Folge, dass sämtliche Ansprüche aus dem Meitverhältnis zu Gunsten des Vermieters gem. dem §§ 195 fi. BGß innerhalb von 3 Jahren verjähren.
Der Mieter erklärt sich damit einwerstanden, dass personen- und firmenbezogene Daten vom Vermieter gespeichert werden, wobei dieser allerdings zusichert, diese Daten nur sofern für die Abwicklung des Geschäfts zwischen den Parteien notwendig zu nutzen.